



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 3
über die Sitzung vom 5./6. November 2025
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 4. Serie zum Budget 2025**

Anwesend: Selina Nicolay, Präsidentin
Gaudenz Bavier, Agnes Brandenburger, Tina Gartmann-Albin,
Benjamin Hefti, Rico Kienz, Sandra Maissen, Michael Pfäffli,
Franziska Preisig, Thomas Roffler, Tino Schneider, Andrea Thür-Suter

Sekretariat:
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2025 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 6. November 2025

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Selina Nicolay, GPK-Präsidentin

**ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH
DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER
DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE
DER 1. BIS 4. SERIE ZUM BUDGET 2025**

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissionssitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.
- 5. März 2025	1. Serie	0	0	0
- 7./8. Mai 2025	2. Serie	0	3 449 000	3 449 000
- 29. August 2025	3. Serie	413 000	185 000	598 000
- 5./6. November 2025	4. Serie	<u>1 043 000</u>	<u>0</u>	<u>1 043 000</u>
	TOTAL	<u>1 456 000</u>	<u>3 634 000</u>	<u>5 090 000</u>

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

4. SERIE (Sitzung vom 5./6. November 2025)

2250	Amt für Wirtschaft und Tourismus		
2250.556011	<u>Beteiligungen gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz</u> RB Prot. Nr. 700 vom 14. Oktober 2025	0.--	50 000.--
2250.545060	Darlehen gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz	800 000.--	./ 50 000.--

Kompensation

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Kanton Graubünden ist seit mindestens dem Jahr 1973 mit 20 000 Fr. an der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (BG OST-SÜD) beteiligt (entspricht 1 Prozent des Genossenschaftskapitals). Die BG OST-SÜD unterstützt als eine von vier vom Bund anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz leistungs- und entwicklungsfähige Klein- und Mittelunternehmen (KMU) durch die Gewährung von Bürgschaften bis zu 1 Mio. Fr. bei der Aufnahme von Bankkrediten. Der Kanton kann gemäss Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) Bürgschaften im Rahmen von Vorhaben eingehen, für welche die BG OST-SÜD eine Bürgschaft eingegangen ist. Die BG OST-SÜD übernimmt dabei die Prüfung, Zweitmeinung und Überwachung von Bürgschaften, welche der Kanton zusätzlich vergeben kann. Die BG OST-SÜD stellt damit ein wichtiges Förderinstrument insbesondere für KMU dar, welche nicht über eine nachweisliche Exportorientierung verfügen.

In der Vergangenheit verzeichnete die BG OST-SÜD einen stetigen Rückgang des Anteilscheinkapitals. Vor allem Gewerbeverbände haben ihre Anteilscheine aufgrund von Fusionen oder Umstrukturierungen aufgelöst. Diese Entwicklung führte dazu, dass das Anteilscheinkapital der BG OST-SÜD unter die strategische Höhe von 2 Mio. Fr. gefallen ist. Ein substanzielles Anteilscheinkapital ist für die BG OST-SÜD wichtig, um das Vergabevolumen an Bürgschaften auch in Graubünden erhöhen zu können und damit weiter zu wachsen.

Die BG OST-SÜD hat die beteiligten Kantone um eine Unterstützung in Form einer Erhöhung ihrer Beteiligung angefragt. Mit der Erhöhung der Beteiligung auch des Kantons Graubünden und der Zeichnung soll erreicht werden, dass einerseits das Vergabevolumen der BG OST-SÜD und daraus wiederum auch die Vergabemöglichkeiten an Bündner KMU erhöht werden. Damit kann dem regelmässig von Bündner KMU und weiteren Anspruchsgruppen geäusserten Bedürfnis Rechnung getragen werden, die Förderung insbesondere im Bereich der Nachfolgeregelungen und Unternehmenskäufe zu verbessern.

Mit dem Erlass des GWE hat der Grosse Rat 2015 mit Artikel 5 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beteiligungen an Institutionen und Organisationen einzugehen, welche mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern. Die BG OST-SÜD erfüllt diese Voraussetzung. Neben der vorgesehenen Erhöhung (30 000 Fr.) soll gleichzeitig die bisherige Beteiligung (20 000 Fr.) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

b) Dringlichkeit

Die Erhöhung und Übertragung soll bis Ende 2025 vorgenommen werden.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die an der BG OST-SÜD beteiligten Kantone Appenzell, St. Gallen, Zürich und Aargau haben im Rahmen der Anfrage der BG OST-SÜD Anteilscheine in der Höhe von jeweils 30 000 Fr. gezeichnet. Die Kantone Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri und Zug haben ebenfalls Anteilscheine im Umfang von jeweils 2000 Fr. bis 10 000 Fr. gezeichnet. Der Kanton Tessin leistet zusätzlich zur Erhöhung der Beteiligung einen jährlichen Beitrag von 20 000 Fr. 12 der 13 Kantone verfügen über ein Anteilscheinkapital.

Mit 74 Dossiers (14,6 % aller Dossiers) beträgt der aktuelle Bürgerschaftsbestand des Kantons 13,2 Mio. Fr. (12,2 % des Bürgerschaftsbestands der BG-OST). Der Anteil am Genossenschaftskapital beträgt hingegen nur 7,8 Prozent.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2025 war nicht bekannt, dass eine Anfrage zur Erhöhung der Beteiligung an den Kanton eingehen würde.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation dieser nicht abschreibungspflichtigen Beteiligung gemäss GWE ist zu Lasten der ebenfalls nicht abschreibungspflichtigen Darlehen gemäss GWE möglich.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Die Übertragung und Erhöhung haben keinen Einfluss auf den Kreditbedarf der Folgejahre.

4210

Amt für Volksschule und Sport

4210.363219

Beiträge an Schulträgerschaften für weiter gehende Tagesstrukturen

RB Prot. Nr. 701 vom 14. Oktober 2025

1 796 000.--

343 000.--

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Kanton richtet den Schulträgerschaften an anerkannte Betreuungsangebote gemäss Art. 13 Abs. 2 Tagesstrukturverordnung (BR 421.030) Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit von 2.50 Fr. pro Vormittags- und Nachmittagsbetreuung und von 3.70 Fr. pro Mittagsbetreuung aus. Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen wurden erstmals nach Inkraftsetzung des Schulgesetzes per 1. August 2013 ab dem Schuljahr (SJ) 2013/14 geleistet.

Die Beiträge an Schulträgerschaften für weiter gehende Tagesstrukturen berechnen sich aus der Anzahl Betreuungseinheiten multipliziert mit der aktuellen Pauschale von 2.50 Fr. pro Betreuungseinheit der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung und 3.70 Fr. pro Mittagsbetreuung. Die Beiträge erstrecken sich über das ganze SJ, die ersten 4.5 Monate (August–Dezember) werden im ersten Rechnungsjahr als Akontozahlung und die restlichen 7.5 Monate (Januar–Juli) im zweiten Rechnungsjahr als Schlusszahlung verbucht.

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die Beiträge an die Gemeinden für weiter gehende Tagesstrukturen im Jahr 2025 nicht vollständig ausgezahlt werden. In der Folge müssten von der Regierung ab SJ 2025/26 die Bedarfsvoraussetzungen in Art. 6 Tagesstrukturverordnung und/oder die Pauschalen in Art. 13 Tagesstrukturverordnung angepasst werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

b) Dringlichkeit

Die Schlusszahlung der Beiträge für das SJ 2024/25 erfolgt im November 2025, die Akontozahlung für das SJ 2025/26 (4.5 Monate) erfolgt im Dezember 2025.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2025 waren erst die definitiven Zahlen des SJ 2022/23 bekannt. Für das Budget 2025 (SJ 2024/25) wurde bei den Vor- und Nachmittagsbetreuungseinheiten mit einem Anstieg von 12 Prozent und bei den Mittagsbetreuungen von 11 Prozent gegenüber dem Vorjahresbudget (SJ 2023/24) gerechnet. Der nun hochgerechnete Anstieg an Betreuungseinheiten in beiden Bereichen fällt jedoch gegenüber dem Budget 2025 vor allem bei den Vor- und Nachmittagsbetreuungen höher aus (+26 Prozent Vor- und Nachmittagsbetreuungen, +8 Prozent Mittagsbetreuungen). Die budgetierte Schlusszahlung für das SJ 2024/25 liegt bei 1 108 000 Fr., welche jedoch um 378 000 Fr. zu tief liegt, da die Betreuungseinheiten aus der Hochrechnung 2025 eine prognostizierte Schlusszahlung von 1 486 000 Fr. ergeben.

Die Budgetierung der Akontozahlung für den Anteil am Kalenderjahr 2025 des SJ 2025/26 (4.5 Monate), welche im Dezember 2025 ausgezahlt wird, erfolgte ebenfalls auf der Basis der damals bekannten Zahlen des SJ 2022/23. Aufgrund der Zunahme der Betreuungseinheiten wurden die Annahmen für die Akontozahlungen ebenfalls zu tief angesetzt. Im Hinblick auf einen weiteren Anstieg für das SJ 2025/26 ist mit rund 40 000 Betreuungseinheiten mehr als zum Stand der Hochrechnung sowohl bei der Vor- und Nachmittagsbetreuung als auch bei der Mittagsbetreuung zu rechnen. Dies ergibt eine prognostizierte Akontozahlung gegen Ende des Kalenderjahrs 2025 für das SJ 2025/26 von 857 000 Fr., wovon nur 688 000 Fr. budgetiert sind. Somit liegt der Fehlbetrag bei 169 000 Fr.

Im Hinblick darauf, dass die effektiven Betreuungseinheiten fürs SJ 2024/25 höher ausfallen werden als budgetiert, wurde eine Abgrenzung von 204 000 Fr. gebucht. Doch trotz der Auflösung dieser Abgrenzung im Jahr 2025 besteht für das Rechnungsjahr 2025 immer noch ein zusätzlicher Kreditbedarf von 343 000 Fr.

	Budget	Hochrechnung	Differenz
Schlusszahlung SJ 24/25	1 108 000	1 486 000	378 000
+ Akontozahlung SJ 25/26 (4,5/12 v. 1 796 000)	688 000	857 000	169 000
- Auflösung Abgrenzung 2024		-204 000	-204 000
= Total 2025	1 796 000	2 139 000	343 000

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge

Zum Zeitpunkt der Budgetierung liegen jeweils erst die definitiven Zahlen des vorhergehenden SJ vor. Allfällige namhafte Veränderungen im laufenden SJ sind aufgrund der Prüfung der Abrechnungen der Schulträgerschaften jeweils frühestens Ende September bekannt und können im Budget nicht mehr berücksichtigt werden. Im Weiteren sind die erbrachten Betreuungseinheiten der weiter gehenden Tagesstrukturen von Schwankungen betroffen, welche teilweise sehr kurzfristig erfolgen und deshalb zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht oder nur in Einzelfällen vorhersehbar sind.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Prüfung des AVS hat ergeben, dass eine Kompensation bei den Budgetpositionen des Globalsaldos wie auch bei den Einzelkrediten nicht möglich ist, da diese bis Ende Jahr voraussichtlich vollständig beansprucht werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der starken Schwankungen in diesem Bereich, lässt sich der jährliche Bedarf jeweils nur schwer abschätzen. Tendenziell wird von steigenden Anzahl Betreuungseinheiten ausgegangen. Bleibt der Anstieg konstant, ist im Folgejahr voraussichtlich ebenfalls mit einer Budgetüberschreitung zu rechnen.

5120	Personalamt		
5120.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 702 vom 14. Oktober 2025	6 056 000.--	321 000.--
5150.ER	Ergebnis Globalbudget Amt für Informatik (Erfolgsrechnung)	16 427 000.--	./ 321 000.--

Kompensation

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Das Globalbudget 2025 des Personalamts (PA) in der Erfolgsrechnung von 6.06 Mio. Fr. kann aus mehreren Gründen voraussichtlich um 321 000 Fr. nicht eingehalten werden:

Personalaufwand

Der höhere Personalaufwand ist überwiegend auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einerseits musste im Bereich Finanzen die Aufarbeitung und Bereinigung von offenen Pendenzen aus den vergangenen Jahren weiter vorangetrieben werden. Auf der anderen Seite strapazieren die stark steigenden Fallzahlen im Reha-Management das Team ausserordentlich. Zur Bewältigung der beiden anspruchsvollen Situationen muss zusätzlich befristet Personal eingesetzt werden.

Abacus Release/Update Version 2025

Das ERP-System Abacus ist in einem regelmässigen Turnus von zwei Jahren zu aktualisieren, da ansonsten die Weiterführung des Supports durch den Vertriebspartner nicht gewährleistet ist. Angesichts der Vielzahl an individuell implementierten Prozessen im Abacus System ist ein Update jeweils mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung für das Jahr 2025 waren die konkreten Aufwendungen für die Umsetzung des anstehenden Updates noch nicht bekannt. Im Budget 2025 ist dafür ein Betrag von 200 000 Fr. enthalten. Die nun vorliegende Offerte weist Gesamtkosten von 275 000 Fr. aus. Darüber hinaus bedingen notwendige Anpassungen und Optimierungen im Rahmen des Updates zusätzliche Supportleistungen in der Höhe von rund 75 000 Fr. Daraus ergeben sich nicht budgetierte Mehrkosten von total 150 000 Fr.

Budget Tool

Das derzeit eingesetzte Abacus Budget Tool erfüllt die Anforderungen des PA, der Dienststellen sowie der Departemente unzureichend. Die dadurch bedingten manuellen Prozesse binden unverhältnismässig grosse personelle Ressourcen.

Zur Sicherstellung korrekter Ausgangsdaten, zur Steigerung der Effizienz und Datenqualität sowie zur Reduktion von Fehleranfälligkeit und Prozessrisiken ist die Verbesserung des Budget Tools bereits für die Erstellung des Budgets 2027 erforderlich. Damit sollen der Prozess der Personalbudgetierung digitalisiert und die Qualität des Reportings nachhaltig verbessert werden. Die Begleitung des Projekts durch einen externen Fachexperten ist notwendig, um eine fristgerechte, sachgerechte und zukunftsfähige Umsetzung sicherzustellen. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung für das Jahr 2025 waren diese Mehrausgaben nicht bekannt und im Budget 2025 sind dafür keine Mittel enthalten.

Ein Verzicht auf die Krediterhöhung hätte entweder Projektverzögerungen bei den beschriebenen Vorhaben oder den Verzicht auf die Erfüllung anderer Aufgaben des PA zugunsten dieser Vorhaben zur Konsequenz.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Um die Höhe des Nachtragkredits zu bestimmen, dienen vorgenommene Aufwandschätzungen sowie bereits eingeholte Offerten von externen Dienstleistenden.

c) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Die beschriebenen Aufwendungen konnten zum Zeitpunkt der Budgetierung 2025 aufgrund der damaligen Situation nur unzureichend beziffert werden.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit dem für das Jahr 2025 geplanten Stelenaufbau beim Amt für Informatik zur Umsetzung der «Strategie digitale Verwaltung 2024-2028» konnten nicht alle Stellen ganzjährig besetzt werden. Das PA verwendet die zur Kompensation vorgeschlagenen Mittel gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch der Regierung für den gleichen Zweck, die Beschleunigung der Digitalisierung.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Die Optimierung des Budget Tools wird im Jahr 2026 zusätzliche Mittel benötigen. Die entsprechenden Ausgaben wurden soweit möglich geschätzt und in den Budgetantrag 2026 aufgenommen.

6110	Amt für Energie und Verkehr		
6110.363461	<u>Betriebsbeiträge an MGB</u> RB Prot. Nr. 703 vom 14. Oktober 2025	860 000.--	65 000.--
6110.363462	Betriebsbeiträge an Normalspurbahn	460 000.--	./ 65 000.--

Kompensation

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Beim Eingang der definitiven Offerte 2025 für den Güterverkehr der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) vom 4. Oktober 2024 wie auch für den regionalen Personenverkehr der MGB vom 30. April 2025 war ersichtlich, dass das Budget nicht ausreichen wird, um die Mehrkosten zu tragen. Die Mehrkosten im Personenverkehr werden im Verhältnis 80:20 vom Bund mitgetragen, die Kantonsquote wurde entsprechend erhöht. Im Güterverkehr ist jedoch der Bundesbeitrag für die MGB bei rund 48 000 Fr. plafoniert.

b) Dringlichkeit

Die Betriebsbeiträge an den gemeinsam mit dem Bund finanzierten Güterverkehr können ohne Nachtragskredit nicht im Geschäftsjahr 2025 der MGB ausgezahlt werden, was den Weiterbetrieb in Frage stellen würde. Dasselbe gilt für den Personenverkehr in geringerem Umfang.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Der Güterverkehr hat mit sich ändernden Rahmenbedingungen zu kämpfen, weshalb sich in diesem Bereich die beantragte Abgeltung gegenüber Budget um 63 000 Fr. erhöht. Im Personenverkehr beläuft sich der Bedarf auf 2000 Fr.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindereträge

Aufgrund der in der Budgetphase 2025 vorliegenden Offerten war eine solche massive Abgeltungserhöhung nicht ersichtlich.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Mehrausgaben können durch Minderausgaben beim Konto «6110.363462 Betriebsbeitrag an Normalspurbahn», kompensiert werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Der erhöhte Mittelbedarf bei den Betriebsbeiträgen MGB wurde entsprechend dem Mittelfristplan der MGB, welcher mit der Offerte 2025 abgegeben wurde, beim Budget 2026 und im Finanzplan 2027–2029 berücksichtigt.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite	
		Fr.	Fr.	
6400	Amt für Wald und Naturgefahren			
6400.562060	<u>Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutzbauten (PV und Einzelprojekte)</u> RB Prot. Nr. 753 vom 20. Oktober 2025	20 000 000.--	2 500 000.--	} Teil-Kompensation
6400.630060	Investitionsbeiträge vom Bund für Schutzbauten (PV und Einzelprojekte)	-9 300 000.--	./ 1 100 000.--	
6400.562011	Investitionsbeitrag an Gemeinde Albula/Alvra für den Bau des Entwässerungsstollens Brienz/Brinzauls (VK vom 7.12.2022)	10 000 000.--	./ 1 400 000.--	
6400.630011	Investitionsbeitrag vom Bund für Bau Entwässerungsstollen Brienz/Brinzauls der Gemeinde Albula/Alvra	-5 000 000.--	700 000.--	

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Am Abend des 21. Juni 2024 richteten unwetterartige, starke Gewitter fast im gesamten Valle Mesolcina grosse Verwüstungen an. Murgänge und Übersarungen aus den Seitenbächen, Überflutung und Erosion der Moesa sowie spontane Hangrutschungen und Hangmuren verursachten immense Schäden. Zahlreiche Häuser wurden komplett zerstört, viele weitere stark beschädigt. Wichtige Verkehrsverbindungen, insbesondere die Nationalstrasse A13 und abschnittsweise die Kantonsstrasse, waren mehrere Tage vollständig oder zumindest teilweise unterbrochen. Besonders betroffen waren die Gemeinden Mesocco, Soazza, Lostallo, Cama, Grono und Roveredo. An rund 40 Stellen traten Schadenereignisse auf, bei denen Sofortmassnahmen durchgeführt werden mussten, um unmittelbar drohende Folgeschäden zu verhindern.

In der Regel werden Sofortmassnahmen zum Schutz von gefährdetem Siedlungsgebiet durchgeführt. Es wird angestrebt, die vor dem Ereignis geltende Schutzwirkung für Sachwerte und Infrastrukturen schnellstmöglich wiederherzustellen und die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzbauten zu gewährleisten, um weitere unmittelbare Schäden und absehbare Folgeschäden zu vermeiden. Darüber hinaus ist es notwendig, beschädigte Wasserläufe und Hänge zu sanieren und zu sichern.

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) sicherte am 22. Juli 2024 unter dem Titel «Schadenabwehr» und gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) den betroffenen Gemeinden Mesocco, Soazza, Lostallo, Roveredo, Cama und Grono einen Beitrag von 1 Mio. Fr. zu.

Gemäss Art. 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) sind die Gemeinden befugt, in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Sofortmassnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden oder zunehmenden Schadens bei Naturereignissen zu ergreifen. Die Subventionierung der Massnahmen wird durch Art. 48 bzw. Art. 49 Abs. 1 KWaG legitimiert bzw. geregelt.

Bereits am 15. Oktober 2024 musste für diese Sofortmassnahmen ein Nachtragskredit zum Budget 2024 beantragt werden. Dieser wurde am 8. November 2024 von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats genehmigt.

Am 2. Juli 2025 wurde das Bauprojekt zu den Sofortmassnahmen durch die Regierung mit Projektkosten von 14.2 Mio. Fr. genehmigt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verfügte die Subventionierung am 24. Juli 2025 mit anrechenbaren Kosten von 14 Mio. Fr. (Subventionsverfügung Nr. 1336.1).

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Kostenschätzung für die notwendigen Massnahmen im Rahmen des Bauprojekts «Sofortmassnahmen, Räumung und Deponie» betrug am 15. Oktober 2024, zum Zeitpunkt der Beantragung des Nachtragskredits 2024, rund 11 Mio. Fr., wovon 7.5 Mio. Fr. auf das Jahr 2024 entfielen. Effektiv angefallen sind 2024 6 Mio. Fr. Die Kostenschätzung basierte zu diesem Zeitpunkt auf rund 30 Prozent bereits ausgeführten Arbeiten. Die restlichen Kosten wurden bestmöglich basierend auf den abgelagerten Geschiebemengen und vorgefundenen Schadenbildern geschätzt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die für das laufende Jahr 2025 anfallenden Projektkosten von 3.5 Mio. Fr. und die damit verbundenen Beiträge von 2.8 Mio. Fr. voraussichtlich innerhalb des ordentlichen Budgets 2025 finanziert werden können. Bedingt durch die Mehrkosten von 3.2 Mio. Fr. und die damit verbundenen Beiträge von 2.5 Mio. Fr. sowie die nicht beanspruchten Budgetkredite 2024 infolge von Projektverzögerungen gegenüber der ursprünglichen Planung im Umfang von 1.2 Mio. Fr. beträgt der Kreditbedarf 2025 für dieses Projekt nun 6.5 Mio. Fr. Davon können nicht wie ursprünglich angenommen 2.8 Mio. Fr., sondern 4 Mio. Fr. innerhalb des ordentlichen Budgets 2025 finanziert werden. Es verbleibt ein Nachtragskreditbedarf von 2.5 Mio. Fr.

c) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Das BAFU hat in seiner Subventionsverfügung vom 24. Juli 2025 seinen Beitrag im Umfang von 35 Prozent an die anrechenbaren Kosten im Rahmen des Sofortmassnahmen- und Wiederinstandstellungsprojekts zugesichert. Auf den Nachtragskreditantrag entfallen 1.1 Mio. Fr.

Eine Teilkompensation der sich daraus ergebenden Nettobelastung des Kantons von 1.4 Mio. Fr. ist im Umfang von netto 0.7 Mio. Fr. infolge von Anpassungen im Bauablauf zu Lasten der Jahrestranche 2025 des Verpflichtungskredits für den Bau des Entwässerungstollens Brienz/Brinzauls der Gemeinde Albula/Alvra mit entsprechend tieferen Bundesbeiträgen möglich, wobei der Endtermin der Bauarbeiten unverändert bleibt.

Die verbleibende Nettobelastung aus dem Nachtragskreditantrag von 0.7 Mio. Fr. entspricht dem netto nicht beanspruchten Kredit 2024 für das Projekt zur Behebung der Unwetter Schäden im Valle Mesolcina.

d) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Da das Projekt zum grössten Teil im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann, sind keine weiteren Auswirkungen auf die Folgejahre zu erwarten.

Total 4. Serie	1 043 000.--
-----------------------	---------------------

Chur, 6. November 2025

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**